

Die große Koalition hat sich am 27.5.2021 nach langen und zähen Verhandlungen doch noch auf das Lieferkettengesetz zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards geeinigt, so dass es noch vor der Bundestagswahl beschlossen werden kann (s. dazu auch die Meldung unten auf S. 1346; zum RegE eines Sorgfaltspflichtengesetzes vom 3.3.2021 ausführlich *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906 ff.). Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde auf ausländische Unternehmen erweitert, wenn diese eine Zweigniederlassung in Deutschland haben und in dieser mehr als 3000 Mitarbeiter im Jahr 2023 beschäftigt sind bzw. 1000 Mitarbeiter ab 2024 (s. *Schäfers*, FAZ.NET vom 27.5.2021). Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründe zwar keine zivilrechtliche Haftung, eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibe allerdings unberührt. Entwicklungsminister *Müller* begrüßt die Einigung (s. PM BMZ vom 27.5.2021): „Mir fällt ein großer Stein vom Herzen, Jahre der Vorarbeit haben sich gelohnt. ... Die EU sollte die deutsche Regelung jetzt zur Grundlage eines Vorschlags zur Einhaltung der Menschenrechte in allen europäischen Lieferketten machen.“ Diese Einschätzung stößt allerdings in Teilen der Wirtschaft auf heftige Kritik. So sagte *Hans-Jürgen Völz*, Chefvolkswirt des Bundesverbands mittelständische Wirtschaft (BVMW) ausweislich der Meldung des BVMW vom 31.5.2021 im Interview mit FAZ.de: „Das Lieferkettengesetz ist für den unternehmerischen Mittelstand eine völlig überflüssige neue Zumutung in wirtschaftlich schweren Zeiten.“ Das Gesetz mute den Klein- und Mittelbetrieben zusätzlich zur Pandemiebekämpfung neue Bürokratie und Kosten zu. Es bleibe zu hoffen, dass das Europäische Parlament zeitnah ein eigenes europäisches Lieferkettengesetz mit Augenmaß beschließe und den deutschen Gesetzgeber einfange, so *Völz* weiter (s. FAZ.NET vom 29.5.2021).



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Keine generelle Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands einer Stiftung auf den Stiftungszweck

a) Die Auslegung eines vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags von den Gründern eingegangenen Rechtsgeschäfts kann ergeben, dass ausschließlich die erst zu gründende, noch nicht existierende GmbH berechtigt und verpflichtet werden soll. In diesem Fall ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts unter der aufschiebenden Bedingung der Entstehung der GmbH steht. Ein solches Rechtsgeschäft ist nach § 177 BGB genehmigungsbedürftig (Anschluss an und Fortentwicklung von BGH, Urteile vom 20. Juni 1983 – II ZR 200/82, NJW 1983, 2822; vom 7. Mai 1984 – II ZR 276/83, BGHZ 91, 148, 153; vom 13. Januar 1992 – II ZR 63/91, GmbHR 1992, 164 und vom 7. Februar 1996 – IV ZR 335/94, WM 1996, 722, 723).

b) Die Vertretungsmacht des Vorstands einer Stiftung ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 86 Satz 1 BGB umfassend und unbeschränkt, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 86 Satz 1 BGB durch die Satzung beschränkt wird. Einer generellen Einschränkung durch den Stiftungszweck unterliegt sie nicht (Aufgabe von BGH, Urteile vom 30. März 1953 – IV ZR 176/52, GRUR 1953, 446 und vom 16. Januar 1957 – IV ZR 221/56, LM Nr. 1 zu § 85 BGB).

c) Eine die Vertretungsmacht des Stiftungsvorstands einschränkende Satzungsbestimmung wirkt gegenüber Dritten nur, wenn sie auch den Umfang der Beschränkung klar und eindeutig regelt. Einer näheren Konkretisierung des Kriteriums der steuerrechtlichen „Gemeinnützigkeit“ bedarf es dabei grundsätzlich nicht.

BGH, Urteil vom 15.4.2021 – III ZR 139/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1345-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Erschöpfung eines Markenrechts – myboshi

a) Ein Inverkehrbringen im Sinne von § 24 Abs. 1 MarkenG durch eine Veräußerung der mit der Marke versehenen Ware an einen Dritten, der die Ware bereits in Besitz hat, kommt in Betracht, wenn die veräußerte Ware bei dem Dritten gesondert von der übrigen mit der Marke versehenen Ware gelagert und entsprechend markiert wird.

b) Die spätere Veräußerung der mit der Marke versehenen Ware durch die Lizenznehmerin an den Dritten, nachdem dieser die Ware weiterveräußert hat, kann nachträglich zur Erschöpfung des Markenrechts führen, weil der Markeninhaber seine Zustimmung nicht nur im Voraus (als Einwilligung), sondern auch im Nachhinein (als Genehmigung) erteilen kann.

BGH, Urteil vom 25.3.2021 – I ZR 37/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1345-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Notarhaftung – Wertung auf den Vertragsschluss folgender Maßnahmen

Die bei einem Verstoß gegen § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG auf den Vertragsschluss folgenden Maßnahmen des Käufers zur Erfüllung des Vertrages können sowohl Indiz für den unbedingten Entschluss zum Erwerb der Immobilie als auch nur Ausdruck nolens volens geübter Vertragstreue sein.

BGH, Urteil vom 22.4.2021 – III ZR 164/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1345-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Rechtskrafterstreckung einer rechtskräftig abgewiesenen Direktklage eines Dritten gegen Versicherer und Fahrer

a) Ist die Direktklage eines Dritten gegen den Versicherer und den Fahrer rechtskräftig abge-

wiesen worden, ist eine Klage gegen den Halter gemäß § 124 Abs. 1 VVG dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer zumindest auch wegen der Halterhaftung erfolglos in Anspruch genommen worden war.

b) Die Rechtskrafterstreckung gemäß § 124 Abs. 1 VVG erfolgt auch dann, wenn der Dritte mit seinem Begehren auf Schadensersatz gegen den Versicherer (nur) deshalb unterlegen ist, weil er seine Aktivlegitimation nicht nachweisen konnte.

BGH, Urteil vom 27.4.2021 – VI ZR 883/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1345-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Karlsruhe: Unzulässigkeit eines in virtueller Versammlung gefassten Verschmelzungsbeschlusses

Der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG zwingend in einer Versammlung zu fassende Verschmelzungsbeschluss kann nicht in einer Generalversammlung ohne physische Präsenz der Teilnehmer gefasst werden, § 3 Abs. 1 Satz 1 COVMG ermöglicht dies nicht.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.3.2021 –

1 W 4/21 (Wx)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1345-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Frankfurt a. M.: Aussage „riesigen Shitstorm geerntet“ stellt überprüfbare Tatsachenbehauptung dar

Bei dem Begriff „Shitstorm“ handelt es sich nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Lesers um einen Sturm der Entrüstung. Nur wenige negative Stellungnahmen reichen nicht aus, um sie als „riesigen Shitstorm“ zusammenzufassen. Da es lediglich zu wenigen kritischen Einzelstimmen gekommen war, hat das OLG Frankfurt a. M. mit Beschluss vom 11.5.2021 – 16 W 8/21 –